

# RS Vwgh 1999/6/29 99/08/0075

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.06.1999

## Index

66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

## Norm

ASVG §67 Abs10;

## Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn): 99/08/0083 E 29. Juni 1999

## Rechtssatz

Soweit sich die Geschäftsführerin einer Komplementär-GmbH auf eine kurz vor der Eröffnung des Konkurses über die GmbH & Co KG mit der Gebietskrankenkasse abgeschlossene, jedoch infolge Konkurseröffnung nicht mehr erfüllte Ratenvereinbarung beruft, so verkennt sie, dass diese Ratenvereinbarung daran nichts (mehr) zu ändern vermochte, dass sie zu den maßgeblichen Zeitpunkten der Fälligkeiten ihre Verpflichtung zur zumindest anteiligen Befriedigung der Gebietskrankenkasse nicht erfüllt hat und daher für die durch diese Pflichtverletzung in weiterer Folge (als Ergebnis des Insolvenzverfahrens) eingetretene Uneinbringlichkeit der Beitragsforderungen bei der Gesellschaft gemäß § 67 Abs 10 ASVG einzustehen hat (zum anders gelagerten Fall des Bestehens einer für "Altlasten" geltenden Ratenvereinbarung im Zeitpunkt des Eintritts eines neuen Geschäftsführers vgl das E 20.2.1996, 95/08/0180, VwSlg 14403 A/1996).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1999080075.X04

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)